

Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Bönningheim

- Ehrenordnung -

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille

§ 1 Ehrenbürgerrecht

§ 2 Bürgermedaille

II. Ehrungen

1. Vereine

§ 3 Ehrennadel für verdiente ehrenamtlich Tätige in Vereinen oder sonstigen Bereichen

2. Freiwillige Feuerwehr

§ 4 Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst

3. Gesundheit, Soziales und Sonstiges

§ 5 Blutspender

§ 6 Lebensretter

§ 7 Ehrungen in sonstigen Bereichen, Ehrenpräsente für besondere Anlässe

4. Sport und Kultur

§ 8 Ehrung der Sportler und Kulturschaffenden

5. Politisches Ehrenamt

§ 9 Ehrungen von amtierenden Stadträten

6. Jubilare, Jubiläen und Ehrenpräsente

§ 10 Altersjubiläen

§ 11 Ehejubiläen

§ 12 Firmenjubiläen

§ 13 Dienstjubiläen, Verabschiedung von Mitarbeitern

III. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

- § 14 Ehrenbezeugungen beim Ableben von Ehrenbürgern, Bürgermedaillenträgern und Bürgermeistern
- § 15 Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Trägern der bisherigen Ehrenmedaille der Stadt Bönningheim
- § 16 Kranzspende und Nachrufe beim Ableben von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bönningheim
- § 17 Kranzspende und Nachrufe beim Ableben von Mitgliedern des Stadtrates
- § 18 Kranzspende und Nachrufe beim Ableben von Bediensteten
- § 19 Niederlegung von Grabschalen

IV. Sonstige Auszeichnungen

- § 20 Sonstige Auszeichnungen

V. Schlussbestimmungen

- § 21 In-Kraft-Treten

Anlagen zur Ehrenordnung der Stadt Bönningheim

- Anlage 1 Grundsätze über die Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Bönningheim im aktiven Dienst
- Anlage 2 Grundsätze über die Verleihung der Sportlermedaille der Stadt Bönningheim
- Anlage 3 Grundsätze über die Verleihung der Kulturträgermedaille/Musikmedaille der Stadt Bönningheim

Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Bönningheim

- Ehrenordnung -

Präambel

Mit den nachfolgenden Richtlinien unterstreicht die Stadt Bönningheim den Stellenwert des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements. Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Bönningheim und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben und das politische, kulturelle, sportliche, religiöse, wirtschaftliche oder soziale Leben oder einen sonstigen öffentlichen Bereich der Stadt durch ihre persönlichen herausragenden Verdienste außergewöhnlich unterstützt und bereichert haben.

Die nachfolgenden Richtlinien regeln außerdem die Ehrungen zu besonderen Anlässen wie Alters- und Ehejubiläen, Todesfällen, die Ehrung von Personen durch Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie sonstige Auszeichnungen.

Die Ehrungen finden in der Regel in einer eigenen Ehrungsveranstaltung statt, es sei denn, in diesen Ehrungsrichtlinien ist eine andere Regelung vorgesehen.

Über die erfolgten Ehrungen ist die Presse zu unterrichten und es erscheint ein Bericht im Amtsblatt der Stadt Bönningheim.

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Bönningheim verleiht gemäß § 22 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als höchste Auszeichnung, die die Stadt Bönningheim zu vergeben hat, das Ehrenbürgerrecht.
- (2) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Stadt Bönningheim und ihre Bürger verdient gemacht haben.
- (3) Der Gemeinderat der Stadt Bönningheim beschließt über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes in nichtöffentlicher Sitzung auf Grundlage von § 22 GemO.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde („*Ehrenbürgerbrief*“) und eine Anstecknadel überreicht.
- (5) Die Überreichung der Urkunde und der Anstecknadel erfolgt in einer festlich umrahmten Veranstaltung.
- (6) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Bönningheim.
- (7) Für Ehrenbürger richtet die Stadt Bönningheim ab dem 50. Geburtstag zu den runden Geburtstagen im Zehn-Jahres-Rhythmus einen Empfang aus. Rund beinhaltet dabei nicht die Zahl 75.

- (8) Gemäß § 22 Absatz GemO kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 2

Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille wird auf Beschluss des Gemeinderats der Stadt Bönningheim an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Verdiensten auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet, im Bereich der Völkerverständigung oder des Sports in besonderer und herausragender Weise der Stadt Bönningheim und ihrer Bürgerschaft gedient und herausragenden Bürgersinn bewiesen haben. Ebenso kann die Bürgermedaille auch an Bürgerinnen und Bürger der Partnerstädte von Bönningheim und in besonderen Fällen auch an außerhalb Bönningheims lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken dieser Ehrung würdig erweisen.
- (2) Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.
- (3) Vorschläge auf Verleihung der Bürgermedaille können vom Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderates gemacht werden. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (4) Die Verleihung der Bürgermedaille wird durch den Bürgermeister in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder sonst in festlicher Weise bei Anwesenheit des Gemeinderates vollzogen. Mit der Verleihung werden eine Urkunde und eine Anstecknadel überreicht.
- (5) Die Bürgermedaille geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (6) Das Erscheinungsbild der Medaille, der Anstecknadel und der auszuhändigenden Urkunde regeln die Ausführungsbestimmungen.

II. Ehrungen

1. Vereine

§ 3

Ehrennadel für verdiente ehrenamtlich Tätige in Vereinen oder sonstigen Bereichen

- (1) Die Ehrennadel wird durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bönningheim an Persönlichkeiten verliehen, die sich während jahrelanger, ehrenamtlicher Tätigkeit in der Vorstandschaft als 1. Vorsitzender und in sonstigen Einzelfällen in den Vereinen der Stadt Bönningheim oder in sonstigem ehrenamtlich herausragendem Engagement besondere Verdienste erworben und damit besonderen Bürgersinn bewiesen haben.

Vorgenannte ehrenamtliche Tätige erhalten nach

1. 10 Jahren die Ehrennadel in Bronze
2. 15 Jahren die Ehrennadel in Silber
3. 25 Jahren die Ehrennadel in Gold

- (2) Die Auszeichnung wird nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt.
- (3) Das Erscheinungsbild der Ehrennadel und der auszuhändigenden Urkunde sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

2. Freiwillige Feuerwehr

§ 4

Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst

Die Grundsätze über die Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst werden vom zuständigen Fachbereich (Fachbereich 2 „Ordnung, Kultur, Jugend und Soziales“) erarbeitet und sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 1 beigefügt.

3. Gesundheit, Soziales und Sonstiges

§ 5

Blutspender

- (1) Geehrt werden Bönningheimer Bürger, die sich aufgrund der Häufigkeit ihrer Blutspende um die Gemeinschaft verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrung erfolgt nach 10- und 25-maligem Spenden. Weitere Ehrungen sind gemäß den Richtlinien des Deutschen Roten Kreuzes in 25er Schritten vorzunehmen.
- (3) Der Bürgermeister vollzieht, gemeinsam mit dem Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes, die Ehrung der Blutspender durch Überreichung der Urkunde, der Blutspendenehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes und eines der Häufigkeit der Blutspende entsprechenden Präsentes bei der jährlichen Ehrungsveranstaltung. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

Lebensretter

- (1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL. S. 98). Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister spätestens bei der jährlichen Ehrungsveranstaltung übergeben.
- (2) Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Ehrenpräsenent der Stadt Bönningheim.

§ 7

Ehrungen in sonstigen Bereichen und Ehrenpräsente für besondere Anlässe

- (1) Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Bürgermeister hervorragende Leistungen
1. durch Urkunde
 2. durch ein Präsent
 3. auf sonstige Weise
- würdigen.
- (2) Für besondere Anlässe werden bei der Stadt Bönningheim Ehrenpräsente bereitgehalten. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen wie anderen Gruppen verwendet werden. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

4. Sport und Kultur

§ 8

Ehrung der Sportler und Kulturschaffenden

- (1) Die Grundsätze über die Verleihung der Sportlermedaille werden vom zuständigen Fachbereich (Fachbereich 2 „Ordnung, Kultur, Jugend und Soziales“) erarbeitet und sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 2 beigefügt.
- (2) Die Grundsätze über die Auszeichnung der Kulturschaffenden werden vom zuständigen Fachbereich (Fachbereich 2 „Ordnung, Kultur, Jugend und Soziales“) erarbeitet und sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 3 beigefügt.

5. Politisches Ehrenamt

§ 9

Ehrungen von amtierenden Stadträten

- (1) Langjährige Stadträte erhalten eine Auszeichnung durch den Gemeindetag Baden-Württemberg nach den jeweils gültigen Richtlinien und sind nachrichtlich im Anschluss unter Nr. 1 aufgeführt.

Die jeweiligen Ehrungen für 20- und 30-jährige Gremienmitgliedschaft (Ehrennadel des Gemeindetages in Silber, bzw. in Gold für 20, bzw. 30 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit verbunden mit einer Ehrenurkunde bzw. Verdienstmedaille des Gemeindetags Baden-Württemberg in Silber, bzw. Gold und einer Ehrenurkunde) werden zeitlich parallel verliehen.

- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt erhalten Stadträte eine Würdigung mit Urkunde.

- (3) Die Übergabe der Würdigung mit Urkunde erfolgt in einer Sitzung des Gemeinderates der Stadt Bönningheim durch den Bürgermeister.

6. Jubilare, Jubiläen und Ehrenpräsente

§ 10

Altersjubiläen

- (1) Ab Vollendung des 75. Lebensjahres erhalten die Jubilare alle fünf Jahre ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters.

Einen Besuch erhalten die Jubilare bei Vollendung des 80., des 90. und des 95. Lebensjahres sowie ab Vollendung des 100. Lebensjahres jährlich.

Bei Vollendung des 90. Lebensjahres, danach bei jedem weiteren Lebensjahr, überreicht der Bürgermeister dem Jubilar eine Ehrengabe.

§ 11

Ehejubiläen

Anlässlich der

- a) Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b) Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
- c) Eisernen Hochzeit (65 Jahre)
- d) Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- e) Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)

überreicht der Bürgermeister dem Jubelpaar ein Blumengebinde und eine Ehrengabe.

§ 12

Firmenjubiläen

Bei Einladung an den Bürgermeister wird anlässlich eines Firmenjubiläums ein Präsent überreicht.

§ 13

Dienstjubiläen, Verabschiedung von Mitarbeitern

- (1) Anlässlich der Verabschiedung von Mitarbeitern in den Ruhestand bzw. bei Dienstjubiläen wird einmal jährlich eine Feierstunde veranstaltet.
- (2) Geehrt werden Dienstjubilare, die im Kalenderjahr das 25. oder 40. Dienstjahr vollendet haben. Bei zu verabschiedenden Mitarbeitern soll ebenfalls das Kalenderjahr ausschlaggebend sein.
- (3) Die Gestaltung des Dienstjubiläums und der Verabschiedung ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

III. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

§ 14

Ehrenbezeugungen beim Ableben von Ehrenbürgern, Bürgermedaillenträgern und Bürgermeistern

Die Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen von

- a) Ehrenbürgern,
- b) Bürgermedaillenträgern und
- c) Bürgermeistern

werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 15

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Trägern der bisherigen Ehrenmedaille der Stadt Bönningheim

- (1) Die Träger von bisherigen Ehrenmedaillen der Stadt Bönningheim werden durch eine Kranzspende geehrt. Darüber hinaus erhalten die Hinterbliebenen des Verstorbenen ein Kondolenzschreiben des Bürgermeisters.
- (2) Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 16

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bönningheim

- (1) Beim Tode von Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bönningheim wird ein Kranz mit einer Schleife in den Stadtfarben rot / weiß versehen mit dem Aufdruck: „*In stillem Gedenken*“ – *Freiwillige Feuerwehr Bönningheim - Der Bürgermeister – Der Kommandant*“ gespendet. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

- (2) Beim Ableben von Angehörigen der Einsatzabteilung wird ein Nachruf in der Tageszeitung „Bönnigheimer Zeitung“ und im Amtsblatt der Stadt Bönnigheim, unterzeichnet vom Bürgermeister und dem Kommandanten, veröffentlicht.
- (3) Beim Ableben von Mitgliedern des Musikzuges und der Altersabteilung wird abweichend von Absatz 2 ein Nachruf im Amtsblatt der Stadt Bönnigheim veröffentlicht. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (4) Beim Ableben von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Bönnigheim (Kommandant, Stellvertretender Kommandant und Zugführer) wird bei der Trauerfeier ein Nachruf gesprochen sowie ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen übermittelt.
- (5) Bei Führungskräften, die örtlich oder überörtlich Funktionen ausgeübt haben, werden Einzelfallregelungen getroffen. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 17

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Beim Tode von amtierenden Mitgliedern des Gemeinderates sowie ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern wird ein Kranz gespendet.
- (2) Beim Ableben von im Amt befindenden Mitgliedern des Gemeinderates erfolgt eine Ehrung durch einen Nachruf in der Tageszeitung "Bönnigheimer Zeitung" und im Amtsblatt der Stadt Bönnigheim sowie einem Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen.
- (3) Bei amtierenden Mitgliedern des Gemeinderates wird bei der Trauerfeier ein Nachruf gesprochen. Näheres hierzu in den Ausführungsbestimmungen.
- (4) Beim Ableben von ehemaligen Mitgliedern des Gemeinderates erfolgt eine Ehrung durch einen Nachruf im Amtsblatt der Stadt Bönnigheim sowie einem Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen.

§ 18

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Bediensteten

- (1) Ein Kranz wird gespendet beim Ableben von
 - a) aktiven Bediensteten der Stadt Bönnigheim,
 - b) früheren Bediensteten der Stadt Bönnigheim, wenn sie wegen Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Dienst der Stadt Bönnigheim ausgeschieden sind. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (2) Beim Ableben eines aktiven Bediensteten wird dieser durch einen Nachruf in der Tageszeitung "Bönnigheimer Zeitung" und im Amtsblatt geehrt. Bei früheren Bediensteten wird bis zu einem Jahr nach dem Ausscheiden wegen Bezugs einer Rente der Nachruf in den "Bönnigheimer Zeitung" und im Amtsblatt, ansonsten im Amtsblatt der Stadt Bönnigheim veröffentlicht. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

- (3) Von einer öffentlichen Würdigung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht. Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen bleiben hiervon unberührt.

§ 19

Niederlegung von Grabschalen

- (1) Eine Niederlegung von Grabschalen erfolgt für verstorbene Ehrenbürger und Bürgermedaillenträger, die i.d.R. auf den Bönningheimer Friedhöfen und Friedhöfen der Partnerstädte beerdigt sind.
- (2) Bis einschließlich dem 100. Geburtstag des Verstorbenen wird bei runden Geburtstagen im Zehn-Jahres-Rhythmus eine Grabschale am Grab niedergelegt. Rund beinhaltet dabei nicht die Zahl 75.
- (3) Näheres hierzu ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

IV. Sonstige Auszeichnungen

§ 20

Sonstige Auszeichnungen

Folgende weitere Ehrungen können erfolgen:

1. Auszeichnung mit der Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg für Gemeinde- und Ortschaftsräte
2. Auszeichnung mit dem Verdienstorden des Landes Baden-Württemberg
3. Auszeichnung mit der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg
4. Auszeichnung mit der Staufermedaille des Landes Baden-Württemberg
5. Auszeichnung mit der Rettungsmedaille des Landes Baden-Württemberg
6. Auszeichnung mit der Heimatmedaille des Landes Baden-Württemberg
7. Auszeichnung mit der Wirtschaftsmedaille des Landes Baden-Württemberg
8. Auszeichnung mit dem Feuerwehreneichen des Landes Baden-Württemberg
9. Auszeichnung mit der Staatsmedaille für Land- und Forstwirtschaft des Landes Baden-Württemberg
10. Auszeichnungen mit einem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland
11. Auszeichnung mit dem Silbernen Lorbeerblatt
12. Auszeichnung mit dem Orden „Pour le mérite“ für Wissenschaften und Künste
13. Auszeichnung mit der „Zelter-Plakette“ (aus Anlass des 100-jährigen Bestehens einer Chorvereinigung)
14. Auszeichnung mit der „Pro-Musica-Plakette“ (aus Anlass des 100-jährigen Bestehens einer Musikvereinigung)
15. Auszeichnung mit der „Eichendorff-Plakette“ (aus Anlass des 100-jährigen Bestehens von Wander- und Gebirgsvereinen)
16. Auszeichnung mit der Sportplakette des Bundespräsidenten (aus Anlass des 100-jährigen Bestehens von Sportvereinen)
17. Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten
18. Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg
19. Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch den Bundespräsidenten

Die jeweiligen Antragsformulare, Richtlinien und Verleihungsgrundsätze sind jeweils nachrichtlich als Anlage beigefügt.

V. Schlussbestimmungen

§ 21

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2017 in Kraft und ersetzt die bisher gültigen Richtlinien und Bestimmungen.

Ausgefertigt:

Bönnigheim, den 10. April 2017

gez.

Kornelius Bamberger

Bürgermeister

Anlagen zur Ehrenordnung der Stadt Bönnigheim

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Grundsätze über die Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Bönnigheim im aktiven Dienst |
| Anlage 2 | Grundsätze über die Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen |
| Anlage 3 | Grundsätze über die Auszeichnung für Kulturschaffende |

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei allen Personenbezeichnungen die männliche Schreibweise benutzt, gemeint sind jedoch stets beide Geschlechter.